

BGer 5A_668/2024 vom 8. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_668_2024

FR: TF 5A_668/2024 du 8 octobre 2024

IT: TF 5A_668/2024 del 8 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Nichteintretensentscheid betreffend vorsorglicher Sistierung des Besuchsrechts. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), aber es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Zudem ist der mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Frage beschränkt, ob das Kantonsgericht zu Recht auf die Beschwerde gegen den KESB-Entscheid nicht eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerde lässt sich höchstens sinngemäss ein Anfechtungswille entnehmen. Sie enthält kein Rechtsbegehren und ein Zusammenhang zwischen den weitschweifigen Ausführungen und dem möglichen Anfechtungsthema ist nicht auszumachen. Geschweige denn werden Verfassungsfragen erhoben.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.